

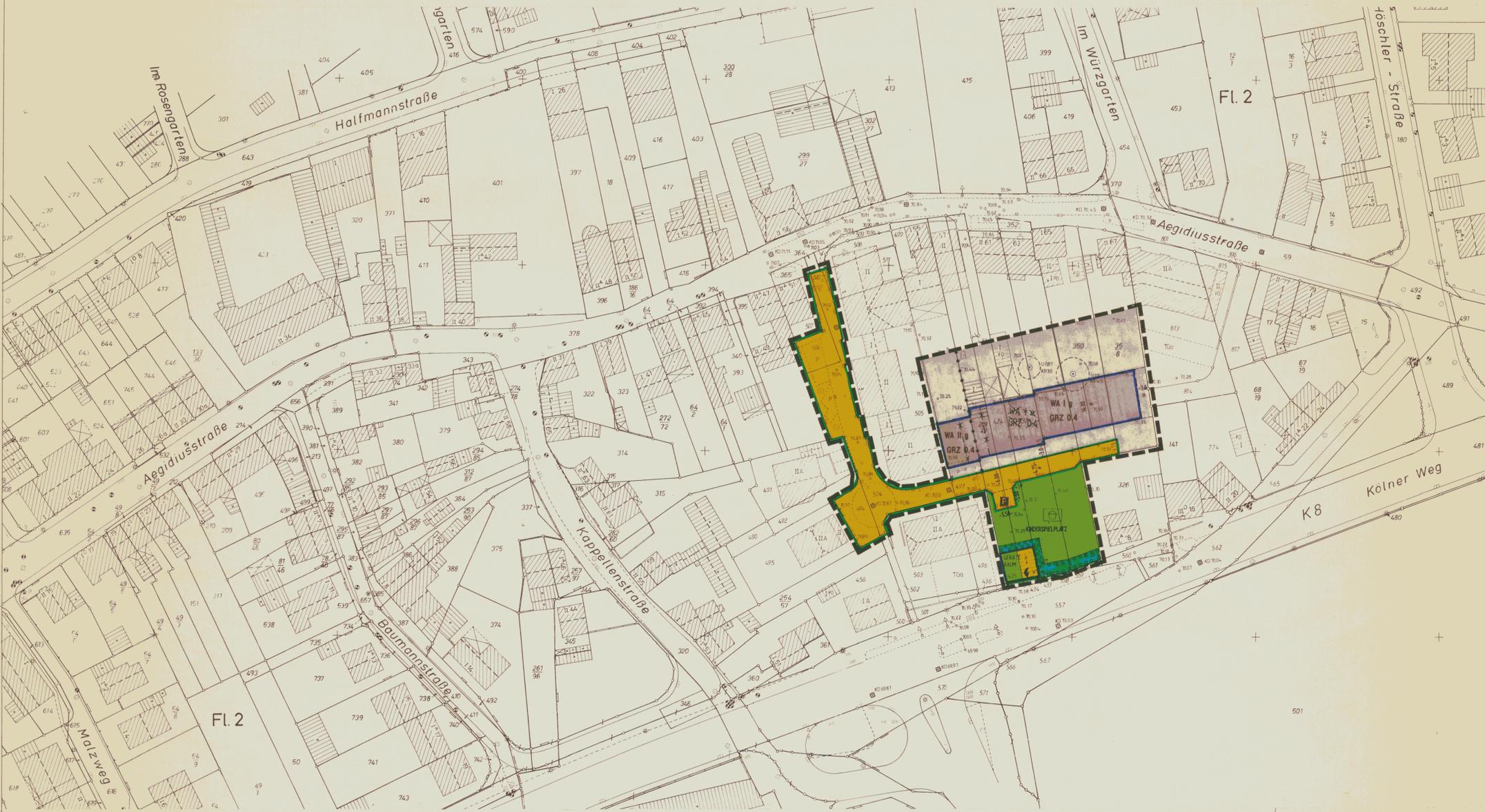
# STADT FRECHEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 120.3 BU

GEMARKUNG : FRECHEN

FLUR NR. : 23

MASSTAB : 1:500



INHALT, PLANUNGS- UND ANZEIGE- / GENEHMIGUNGSVERFAHREN			ART DER BAULICHEN NUTZUNG		GRÜNLÄCHEN		PLANGRUNDLAGEN	
<b>STADT FRECHEN</b> DER BÜRGERMEISTER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT ENTWURF UND BEARBEITUNG FRECHEN, DEN 08.09.1997 IM AUFTRAG KEMPELING	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) 1 DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 06.12.1995 ZUR AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 06.12.1995 BÜRGERMEISTER	DIE BÜRGER SIND ÜBER DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DIESER PLANUNG GEMÄSS § 3 (1) 1 1 DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT VOM 06.12.1995 ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 06.12.1995 UNTERRICHTET WORDEN. BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 06.12.1995 ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 06.12.1995 BÜRGERMEISTER	<b>WA</b> ALLGEMEINES WOHNGEBIET	<b>GRZ</b> KINDERSPIELPLATZ <b>GRZ</b> UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z. T. EINE ABZEICHNUNG / VERGRÖßERUNG DER KADASTRALKARTE DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE M. MASSSTAB 1:500 DURCH UNKLAUFNAME / VEREINFACHTE-TEIL-NEUVERMESSUNG DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z. B. GEÄULDE UND PLANGRUNDLAGE WURDE ZUM TEIL NEU-KARTIERT. NACH EINWANDFREIER FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA. II.) NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG- UND UNTER-VERWENDUNG VON FORTF.-VERMESSUNG- (VEREINF.-NEUVERMESSUNG) NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERG.-BESTIMMUNG UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNG.		
	BEARBEITET - GRADWITZ	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT VOM 19.11.1996 BIS 12.12.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 11.11.1996 IN AMTSBLATT DER STADT FRECHEN BEKANNTMACHT. FRECHEN, DEN 08.11.1997 BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT VOM 29.04.1997 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 08.11.1997 BÜRGERMEISTER	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG II ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	SONSTIGE PLANZEICHEN --- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES - - - - - ABGRENZUNG VON ART UND MASS DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG	DIE DARSTELLUNG ENTSpricht DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE FESTLEGUNGEN DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.		
	RECHTGRUNDLAGEN - BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.02.1990 (BGBL. I S. 225) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 441) - MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB) - MASSNAHMEN (IN NEUFASSUNG VOM 28.04.1993 (BGBL. I S. 522)) - BAUINSTRUMENTENVERORDNUNG (BAUINVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.02.1990 (BGBL. I S. 189) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 471) - PLANZEICHENVERORDNUNG 1976 (PLANZV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.1991 (BGBL. I S. 58) - LAUSIGKEITSGESAMTUNGSVERORDNUNG (LAUSIGKEITSGESAMTUNGSVERORDNUNG) VOM 07.03.1995 (BGBL. I S. 79) - BUNDESDAUERSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.02.1990 (BGBL. I S. 189) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 471) - LANDSCHAFTSBLATT (L) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.02.1990 (BGBL. I S. 189) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 471)	ÜBERSICHTSPLAN ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGBARKEIT VOM 03.09.97 AZ 25.02.97-24.11.97 KÖLN, DEN 14.11.1997 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IM AUFTRAG BÜRGERMEISTER	DIE BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE DES ORTES DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES IST AM 27.12.97 ERFOLGT. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITTT DIESER PLAN IN KRAFT.	BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE s GESCHLOSSENE BAUWEISE BAUGRENZE	VERKEHRSLÄCHEN <b>STR</b> STRASSENVERKEHRSLÄCHE <b>P</b> ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE STRASSENABGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN BEREICHE MIT EIN- UND AUSFAHRT BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN <b>STROM</b>	DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEN AUFKLICHEN KADASTERNACHWEIS ÜBEREIN.	